OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607061/6/MS**

Datum: **Linz, 16. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. August 2024, GZ: VStV/924300831671/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 360 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. August 2024, GZ: VStV/924300831671/2024, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) infolge der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. c StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.800 Euro (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen 7 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 180 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wird Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit:	01.05.2024, 12:25 Uhr
Ort:	C-Strasse
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug am 01.05.2024 um 10:12 Uhr in D-Strasse in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Nach Durchführung einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt haben Sie sich nach Aufforderung geweigert, Blut abnehmen zu lassen, obwohl die klinische Untersuchung einen Verdacht der Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben hat. Die Verweigerung erfolgte am 01.05.2024 um 12:25 Uhr in Arztzimmer des Amtsgebäudes der LPD OÖ, Nietzschestraße 33, 4020 Linz."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters zugestellt worden war, richtet sich die am 23. September 2024 durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in eventu nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die hiermit beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos beheben; in eventu den Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die erstinstanzliche Behörde zurückverweisen.

Mit Schreiben vom 27. September 2024 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Ver-

handlung am 27. November 2024, an der die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden einvernommen: Dr. E__, RI F__.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 1. Mai 2024 um ca. 10:12 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in G__, Goethestraße gegenüber Hausnummer 24.
Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden von den Beamten Hinweise, die auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift schließen ließen, nämlich Liderflattern, Schwanken, eckige Augenbewegungen, festgestellt.
Ein Drogen-Speicheltest ergab positive Ergebnisse hinsichtlich Amphetamine und Methamphetamine.

Ein Alkotest ergab 0,0 Promille.

Die Beschwerdeführerin wurde der Polizeiärztin vorgeführt, die eine klinische Untersuchung durchführte und dabei folgende Auffälligkeiten feststellte:
- bei geschlossenen Augen ausgeprägtes Zittern der Augenlider
- Skleren: gerötet und wässrig glänzend
- Lichtreaktion sehr träge bis fehlend
- ruckartige Augenbewegungen, Schwierigkeiten, einem Stift mit den Augen zu folgen
- Vertikalnystagmus: nicht vorhanden
- Konvergenz: nicht vorhanden
- Ein-Bein-Steh-Test: teilweise unsicher
- Geh- und Dreh-Test: Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen, Benutzen der Arme, um das Gleichgewicht zu halten
- Finger-Finger-Test: zweimal getroffen
- Finger-Nase-Test: Nase nicht getroffen
- Romberg-Test: länger um 2 Sekunden
- Haltung: Zittern der Augenlider
- Konzentration: wirkt müde
- geteilte Aufmerksamkeit: gestört bis vorhanden
- Verhalten: Wechsel zwischen verlangsamt und redselig
- Kurzzeitgedächtnis: normal bis gestört

Die Polizeiärztin stellte im Gutachten eine Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung und damit mangelnde Fahrfähigkeit fest.

Die Polizeiärztin forderte die Beschwerdeführerin zur Blutabnahme auf.
Die Blutabnahme wurde um 12:25 Uhr verweigert.

Gegen die Beschwerdeführerin scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei eine davon als einschlägig zu werten ist.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.000 Euro, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

Dass die Beschwerdeführerin zum fraglichen Zeitpunkt ein Kraftfahrzeug lenkte und es zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle kam, wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und ergibt sich andererseits aus der im Akt einliegenden Anzeige der Polizeiinspektion Nietzschestraße vom 1. Mai 2024, GZ: PAD/24/00914264/001/VStV.

Dass bei der Beschwerdeführerin die oben angeführten Hinweise, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung haben schließen lassen, bestanden haben, ergibt sich aus dem Formblatt A.2. Beobachtung beim Anhalten oder Antreffen sowie aus den Angaben des einvernommenen Zeugen.
Dass bei der Beschwerdeführerin in der klinischen Untersuchung die oben angeführten Auffälligkeiten festgestellt worden waren und dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und Übermüdung nicht fahrfähig gewesen war, ergibt sich aus der klinischen Untersuchung, dem polizeiärztlichen Gutachten und der Zeugenaussage der Polizeiärztin.

Dass die Beschwerdeführerin die Blutabnahme verweigerte, ergibt sich aus dem polizeiärztlichen Gutachten, der Zeugenaussage der Polizeiärztin und den Angaben des Zeugen.

Dass gegen die Beschwerdeführerin verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Auflistung. Daraus ergibt sich auch die einschlägige Vormerkung.

Dass die Beschwerdeführerin das oben angeführte Einkommen hat, kein Vermögen besitzt und keine Sorgepflichten hat, ergibt sich aus der unwidersprochen gebliebenen Annahme der belangten Behörde.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, der bei ihr verwendete Speicheltest sei abgelaufen gewesen und stellte sie den Beweisantrag, den Teststreifen des Speicheltests beizuschaffen, um festzustellen, dass dieser im Verwendungszweck abgelaufen war; in eventu, falls dies nicht mehr möglich ist, jene Beamten, die den Speicheltest mit der Beschwerdeführerin durchgeführt haben, im Hinblick auf obige Frage als Zeugen einzuvernehmen. Eingangs ist hierzu festzuhalten, dass weder ein Speicheltest noch Urintest verpflichtend ist, sondern vom jeweiligen Verdächtigen/von der jeweiligen Verdächtigen freiwillig absolviert werden kann. Einem solchen freiwilligen Test kommt, ohne dass entsprechende andere Hinweise vorliegen, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen, keine solche Beweiskraft zu, dass daraus eine Verpflichtung, sich der klinischen Untersuchung zu unterziehen, abgeleitet werden könnte. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass der Speicheltest, welcher freiwillig durchgeführt wurde, ein positives Ergebnis gebracht

hat, dieser jedoch nicht das einzige Indiz auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung gewesen ist, sondern auch die vom Zeugen festgestellten Auffälligkeiten alleine ausreichen, dass auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung geschlossen werden kann, sodass die Frage, ob der Speicheltest nun zum verwendeten Zeitpunkt abgelaufen war oder nicht und wenn ja, ob ein eventuelles Ablaufen Einfluss auf das erlangte Ergebnis hatte, aufgrund der vorliegenden festgestellten Auffälligkeiten im Hinblick auf das Erfordernis der klinischen Untersuchung nicht ergebnisrelevant und auch, da sich die Beschwerdeführerin der klinischen Untersuchung unterzogen hat, nicht gegenständlich ist.
Zur Frage, ob ein eventuell abgelaufener Speicheltest mit einem möglicherweise verfälschten Ergebnis Einfluss auf die Verpflichtung der Beschwerdeführerin haben kann, sich Blut abnehmen zu lassen, ist festzuhalten, dass die Verpflichtung dann besteht, wenn der untersuchende Arzt eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt hat. Dies ist laut obigen Feststellungen gegenständlich der Fall gewesen. Die Suchtgiftbeeinträchtigung wurde nach Durchführung der klinischen Untersuchung aufgrund der dort gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse festgestellt (s.o.). Das Ergebnis des Speicheltests fand dahingehend Eingang in das Gutachten, dass die Zeugin vermerkt hatte, welche Substanz(en) vorlag(en). Auch wenn der Speicheltest abgelaufen war und das Ablaufen eventuell Einfluss auf das Ergebnis gehabt hatte, verbleibt dennoch das Ergebnis der klinischen Untersuchung, aufgrund derer die Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt wurde, woraus sich die Verpflichtung zur Blutabnahme ergibt. Auch hierbei kommt der zur Klärung beantragten Frage der Verwendung eines möglicherweise abgelaufenen Speicheltests keine Ergebnisrelevanz zu. Daher ist der von der Beschwerdeführerin gestellte Beweisantrag als unbegründet abzuweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 10 StVO ist an Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Nach § 99 Abs. 1 lit. c StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Hinsichtlich § 5 StVO ist es maßgeblich, ob der Meldungsleger im Zuge der Amtshandlung aufgrund der von ihm wahrgenommenen Umstände mit gutem Grund die Vermutung haben konnte, dass die Beschuldigte sich zum Zeitpunkt des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat (VwGH 25.10.2013, 2013/02/0003).

Wer zum Zweck der Feststellung, ob er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen (§ 5 Abs. 9 StVO) und im Fall der Feststellung einer Beeinträchtigung die Blutabnahme vornehmen zu lassen (§ 5 Abs. 10 StVO).

Gemäß § 99 Abs. 1c StVO strafbar („wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen ... nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht" bzw. „... weigert, sich Blut abnehmen zu lassen") ist sowohl die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung nach § 5 Abs. 9 StVO als auch die Verweigerung der Blutabnahme nach § 5 Abs. 10 StVO (VwGH 25.02.2020, Ro 2019/11/006).

Da, wie unter II. festgestellt, bei der Beschwerdeführerin im Verlauf der Lenker- und Fahrzeugkontrolle Merkmale festgestellt worden waren, die auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift hingewiesen haben, erfolgte die Vorführung zur Polizeiärztin zum Zweck der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift und zur Feststellung der Fahrfähigkeit der Beschwerdeführerin zu Recht.
Aufgrund der Tatsache, dass die Polizeiärztin bei der klinischen Untersuchung eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt hat, war die Beschwerdeführerin verpflichtet, eine Blutabnahme durchführen zu lassen.

Indem sie die Blutabnahme verweigerte, hat sie den objektiven Tatbestand der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt und mangels Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist ihr diese auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. c StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das durch die Verweigerung der Blutabnahme als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sodass zumindest von Fahrlässigkeit in beiden Fällen auszugehen ist.
Schutzzweck der übertretenen Norm der StVO ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier die Lenkerin eines Kraftfahrzeugs, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung, sich Blut abnehmen zu lassen, hat die Beschwerdeführerin dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde ging von einem Einkommen in der Höhe von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Dieser Ansatz blieb in der Beschwerde unwidersprochen.

Als mildernd wurde kein Umstand gewertet, als erschwerend wurden einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gewertet. Aufgrund des Vorliegens von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen kommt der Beschwerdeführerin der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Andere Gründe, die als mildernd zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor. Eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung aus dem Jahr 2021 ist als erschwerend zu werten.

Die belangte Behörde hat nach Abwägung der Strafzumessungsgründe eine Geldstrafe in der Höhe von 1.800 Euro verhängt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass an der Strafbemessung durch die belangte Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist und die mit 1.800 Euro bemessene Geldstrafe, im Hinblick darauf, dass die für ein gleiches Delikt verhängte Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro die Beschwerdeführerin nicht dazu veranlasst hat, sich rechtskonform zu verhalten, als tat- und schuldangemessen zu werten ist.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu

bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 360 Euro.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß